



Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/56106030-b3d8-34a9-bc3b-6ce5aa386595>

|                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>Bibliografie</b>       |  |
| <b>Titel</b>              | Technische Regeln Druckbehälter Prüfungen durch Sachkundige Abnahmeprüfung (TRB 531) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | TRB 531  |
| <b>Normtyp</b>            | Technische Regel   |
| <b>Normgeber</b>          | Bund   |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | keine FN   |



## Abschnitt 7 TRB 531 - Bescheinigung der Abnahmeprüfung <sup>(1)</sup>

**7.1** Ergibt die Prüfung, daß der Druckbehälter bei der Abnahmeprüfung den zu stellenden Anforderungen entspricht, bescheinigt der Sachkundige dies formlos, wobei er die zugrunde gelegten Betriebsbedingungen angibt.

**7.2** Wird an einem für einen bestimmten Verwendungszweck betriebsfertig ausgerüsteten Druckbehälter die Abnahmeprüfung - ausgenommen die Prüfung der Aufstellung - vom Hersteller durchgeführt, so bescheinigt er dies durch:

- Aufnahme in die Herstellerbescheinigung (Muster siehe Anlage zu TRB 521 und [522](#)) oder
- Anbringen des Kennzeichens  - soweit es Werkstoff, Bauart und Größe des Behälters zulassen - zusammen mit der Kennzeichnung nach [TRB 401](#) bzw. auf dem Kennzeichnungsschild, soweit ein solches in den TRB der Reihe 800 vorgesehen ist. Das Anbringen des Kennzeichens  nach [TRB 521 Abschnitt 7.3](#) bzw. [TRB 522 Abschnitt 5.3](#) ist dann entbehrlich.  
Durch Anbringen dieses Kennzeichens bescheinigt der Hersteller zugleich, daß er den Behälter ordnungsmäßig hergestellt und der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 DruckbehV vorgeschriebenen Druckprüfung unterzogen hat.

**7.3** Wird an einem für einen bestimmten Verwendungszweck betriebsfertig ausgerüsteten Druckbehälter die Abnahmeprüfung - ausgenommen die Prüfung der Aufstellung - vom Ausrüster durchgeführt, so bescheinigt er dies durch:

- eine formlose Bescheinigung, in die eine Bestätigung darüber aufzunehmen ist, daß eine Bescheinigung des Herstellers nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 DruckbehV vorgelegen hat, oder der diese Herstellerbescheinigung in Abschrift beizufügen ist, oder
- Anbringen des Kennzeichens  zusammen mit seinem Firmenkennzeichen - soweit es Werkstoff, Bauart und Größe des Behälters zulassen - zusammen mit der Kennzeichnung nach [TRB 401](#) bzw. auf dem Kennzeichnungsschild, soweit ein solches in den TRB der Reihe 800 vorgesehen ist. Durch Anbringen dieses Kennzeichens bescheinigt der Ausrüster zugleich, daß eine Bescheinigung des Herstellers nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 DruckbehV vorgelegen hat. Ein Anbringen des Kennzeichens  allein, d.h. ohne ein Firmenkennzeichen des Ausrüsters, ist nicht zulässig.

### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

